

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen

der lang informationssysteme GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der lang informationssysteme GmbH & Co. KG (nachfolgend "AN" genannt) für die Erbringung von Serviceleistungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend "AG" genannt) werden vom AN nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Dies gilt nicht, wenn der AN der Geltung der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG oder Teilen hiervon ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Aus einem Schweigen des AN kann nicht auf eine Zustimmung des AN zu abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen des AN gelten darüber hinaus auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem AN und dem AG.

II. Leistungen

Der AN verpflichtet sich, den Wartungsgegenstand in regelmäßigen Abständen zu warten, zu reinigen und zu justieren, damit er funktionsfähig bleibt und in einem guten technischen Zustand gehalten wird. Darüber hinaus wird der AN Störungen beseitigen, die zwischen den regelmäßigen Wartungsarbeiten gemeldet werden sowie den erforderlichen Austausch von Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen vornehmen. Das Nachfüllen von Toner und Papier gehört ausdrücklich nicht zu den geschuldeten Leistungen. Die Kosten für die An- und Abreise eines Technikers werden dem AG nicht gesondert in Rechnung gestellt.

III. Reparatur- und Wartungsleistungen Dritter

Der AG verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages Reparatur- und Wartungsleistungen ausschließlich durch den AN oder einen von diesem beauftragten Dritten vornehmen zu lassen sowie ausschließlich vom AN gelieferte Verbrauchsmaterialien zu verwenden.

IV. Ausgeschlossene Leistungen

Folgende Leistungen sind ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil:

(1) Sämtliche Instandsetzungsarbeiten, die auf unsachgemäßer Behandlung sowie schuldhafter Beschädigung, Verwendung falscher bzw. ungeeigneter Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen, Eingriffen unberechtigter Dritter sowie auf Einwirkung von Unfall, Feuer, Wasser, Einbruch oder höherer Gewalt beruhen;

(2) Arbeiten, die durch Nichtbefolgung der zu dem Kopierautomaten gehörigen Bedienungsanleitung erforderlich werden;

(3) Die Übertragung des Eigentums an den gelieferten Verbrauchsmaterialien. Insoweit ist der AN berechtigt, diese bei Beendigung dieses Vertrages zurückzunehmen, sofern der AG diese Gegenstände nicht zu einem von dem AN angebotenen Preis übernimmt.

(4) Die Abrechnung der unter (1) bis (3) aufgeführten Leistungen erfolgt nach der im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste des AN, es sei denn, die Parteien hätten sich ausdrücklich schriftlich auf einen anderen Preis geeinigt.

V. Wartungs- und Reparaturzeit

(1) Die Erbringung der Wartungs- und Reparaturleistungen erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit zwischen 8.00h bis 17.00h.

(2) Erfolgt die Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Wunsch des AG außerhalb der vorgenannten Arbeitszeiten, können die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem AG gesondert in Rechnung gestellt werden.

VI. Gewährleistung

(1) Sofern die nach diesem Vertrag zu erbringenden Werkleistungen mangelhaft sind, ist der AG verpflichtet, dem AN über den Mangel und über die Beanstandung bis zum Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Abnahme der erbrachten Leistungen schriftlich Mitteilung zu machen und den Mangel bzw. die Beanstandung schriftlich zu rügen.

(2) Bei fristgerecht angezeigten Mängeln wird der AN innerhalb angemessener Zeit nach eigener Wahl entweder nachbessern oder - bei Materiallieferungen - Ersatz liefern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der AG zur Minderung berechtigt. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch des AG ist ausgeschlossen.

VII. Kosten

Für die im Rahmen dieses Vertrages seitens des AN zu erbringenden Leistungen wird dem AG ein monatlicher Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der - sofern es sich bei dem Wartungsgegenstand um ein System mit Kopier- oder Druckfunktion handelt - auch eine bestimmte, zwischen den Parteien zu vereinbarende, Anzahl Freikopien enthält. Verbrauchsmaterialien für Kopier- und Multifunktionssysteme wie Trommeln und Entwickler sind im vereinbarten Preis enthalten. Toner ist bei einer Flächendeckung s/w von 5% und Farbe von 20% inbegriffen, darüber hinaus gehender Tonerbrauch wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Nicht inbegriffen ist Kopierpapier, Heftklammern und (Silikon-)Öl. Die darüber hinausgehende Anzahl Kopien wird jeweils zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums abgerechnet. Bei der Abrechnung der Zusatzkopien wird der Zählerstand zugrunde gelegt, den der AG periodengerecht an den AN meldet. Sofern keine Meldung erfolgt ist, wird die Berechnung nach Wahl des AN auf Basis des vorangegangenen Abrechnungszeitraums vorgenommen oder auf der Grundlage von Zählerstandsdaten aus AN-internen Berichten.

VIII. Preisänderungen

(1) Der AN ist berechtigt, die von ihm geforderten Entgelte für die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsanfang zu ändern. Die geplante Preiserhöhung ist gegenüber dem AG schriftlich anzukündigen. Der AG ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der bevorstehenden Preiserhöhung den Vertrag mit dem AN schriftlich zu kündigen.

(2) Sämtliche Preise sind Nettopreise; die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird zusätzlich berechnet.

IX. Dauer des Vertrages

Die fest vereinbarte regelmäßige Laufzeit beträgt 48 Monate, es sei denn, die Parteien hätten ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

X. Marketingmaßnahmen

Der AN ist berechtigt, dem AG neben den vertragsgegenständlichen auch andere, von ihm vertriebene Produkte unter Ausnutzung der gängigen Kommunikationsinstrumente vorzustellen und anzubieten.

XI. Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen eines mit dem AN geschlossenen Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des vorgenannten Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung eines mit dem AN geschlossenen Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen oder ein Teil einer solchen Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte eine ausfüllungsbedürfte Regelungslücke auftreten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des mit dem AN geschlossenen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Neubestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unvorhergesehenen Regelungslücke.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus einem mit dem AN geschlossenen Vertrag ist der Sitz des AN.

(2) Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart, sofern es sich bei dem AG um einen Kaufmann handelt, der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.